

Lohnsteuerausgleich, was absetzen?

Beitrag von „alias“ vom 20. Januar 2006 18:41

Nachdem auf diesen Link schon mehrfach verwiesen wurde, ergänze ich mal hier:

Der nicht erstattete Differenzbetrag kann steuerlich geltend gemacht werden. Man darf allerdings den Aufwand nicht mit den Kosten gleichsetzen, die man gezahlt hat - der Aufwand ist oft höher. So können bei Dienstreisen (=Fortbildung) die **gefährtenen** Kilometer mit einem höheren Betrag angesetzt werden.

Interessant ist für Reffis auch der Verlustvor- bzw. verlustrücktrag:

http://www.valuenet.de/php/index_foru...dview&t=1947584

Damit sich die Belegsammelei lohnt, muss insgesamt ein Betrag zusammenkommen, der über dem Werbungskostenfreibetrag (derzeit 920 €) liegt. Heisst: Erst die Beträge, welche den Betrag von 920 € übersteigen, wirken sich steuermindernd (und als Rückerstattung) aus. Bei "normalen" Arbeitnehmern liegt der Steuersatz bei ca. 20-25%. Durch die Steuerprogression werden jedoch in der Lohnsteuertabelle die oberen Beträge stärker besteuert, sodass sich die Erstattung in der Regel zwischen 25% und 35% bewegt.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Werbungskosten>

und

<http://de.wikipedia.org/wiki/Werbungskostenpauschbetrag>

Zu den Werbungskosten zählen auch die Fahrtkosten zur Arbeit, die als Pauschale durch die Eingabe der Entfernung Arbeitsplatz-Wohnung vom Finanzamt berechnet werden. Durch das Steueränderungsgesetz werden Fahrtkosten jedoch nur noch beschränkt anerkannt. Siehe dazu <http://de.wikipedia.org/wiki/Entfernungs pauschale>

Tipp:

Belege auch für den letzten Bleistift sammeln, den man kauft. Kleinvieh macht Mist. Eine Tabelle in der Tabellenkalkulation anlegen und dort mit Datum, Bezeichnung und Betrag, sowie Belegnummer die Beträge aufsummieren. Der Nachweis der Werbungskosten ist an keine besondere Form gebunden, sondern die Kosten müssen nur "glaublich" gemacht werden. Daher sind auch sogenannte "Eigenbelege" zulässig.